

Langobardenreich gelegen, natürlich am Besiz eines Wertes interessiert sein mußte, das so viele Einzelheiten aus der Langobardengeschichte berichtete, so ist es bei der großen Verwandtschaft von dessen Schriftzügen mit denen unserer *Edictus*-Handschrift das Gegebene, auch für diese die gleiche Schriftheimat, Bobbio, anzunehmen. Schon Zimmermann hat an Bobbio gedacht, versah diese Ortsangabe aber noch mit einem Fragezeichen. Ob es nun wohl gestrichen zu werden verdient und Bobbio in Zukunft schlechthin als Entstehungsort unserer ältesten Handschrift des *Edictes* Rotharis betrachtet werden kann, möge die Kritik entscheiden, die diese Ausführungen erfahren werden.

Die Schicksale unserer Handschrift nach ihrer Fertigstellung sind ungewiß. Sie mag etwa in Königsbesiz gekommen sein, kann aber auch in Bobbio, wo natürlich für ein schönes Exemplar des Landesgesetzes gleichfalls ein Bedürfnis vorhanden war, verwahrt worden sein. Wenn A. Holder im Reichenauer Katalogwerk auf den Eintrag (Nr. 148) im BÜCHERVERZEICHNIS DES REGINBERT-ROTULUS vom Jahre 821 hinweist, der lautet: Item lex Longobardorum in cod. I, und das damit bezeichnete Exemplar identifiziert mit unserer *Edictus*-Handschrift, so kann die Möglichkeit der Gleichung nicht bestritten werden; eine besondere Wahrscheinlichkeit kommt ihr indes auch nicht gerade zu, denn die Existenz eines anderen Exemplars auf der Reichenau ist sehr wohl möglich um jene Zeit. Näher läge gewiß die direkte Abwanderung der *Edictus*-Handschrift von Bobbio nach St. Gallen, aus dessen Handschriftenbeständen sie denn auch ausschließlich, wenn auch an den verschiedensten Orten, wieder zusammengefunden werden konnte.